



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Maßregelvollzug Münster

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 17. August 2022

Az.: 233-NW/2/22

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung .....	3
II	Ausstattung Untergebrachtenzimmer .....	4
III	Kameraüberwachung.....	4
IV	Nachteinschluss .....	5
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	5
I	Aufenthalt im Freien.....	5
II	Zeitliche Orientierung.....	6
III	Tragen von Namensschildern.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. August 2022 die Christophorus Klinik des Maßregelvollzugs in Münster.

Die Klinik, die 2011 geöffnet hat, zeichnet sich dadurch als besondere Einrichtung aus, dass sie bis dato ausschließlich intelligenzgeminderte Personen betreut.

Nach Auskunft der Forensischen Klinik war die Einrichtung mit 53 stationär untergebrachten männlichen Personen, bei einer Kapazität von 54 Planbetten, voll belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 15. August 2022 beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Arbeits- und Bildungswerkstatt, die Station Agnes und die Station Edith Stein, einen Intensivbehandlungsraum, Untergebrachtenzimmer mehrerer Stationen sowie den Außenbereich der Einrichtung. Jede Station ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einer Seelsorgerin, der Personalvertretung und mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die untergebrachten Personen sind in Einzelzimmern mit Nasszellen untergebracht. Eine grundsätzliche Einzelunterbringung stützt die Umsetzung der in § 3 Abs. 1 des StrUG<sup>1</sup> formulierten Prinzipien, nämlich die Untergebrachten in ihrer Würde und ihrer persönlichen Integrität zu achten und zu schützen.

Hervorzuheben ist die Politik der Klinik im Bereich der Vor- und Nachsorge und die damit verbundene Kontinuität in der Behandlung und Betreuung. Einerseits stellt sich die Klinik bereits vor der Aufnahme bei den zukünftigen Untergebrachten in deren aktueller Einrichtung vor. Andererseits begleitet sie entlassene Personen in Zusammenarbeit mit der für die Untergebrachten verantwortlichen aufnehmenden Einrichtung engmaschig über mehrere Wochen.

Die untergebrachten Personen können ein eigenes, schnurloses Telefon auf das Zimmer mitnehmen. Auf diese Weise wird ihnen Gelegenheit gegeben, den Kontakt zur Außenwelt aufrechtzuerhalten und vertrauliche Gespräche ohne das Beisein Dritter zu führen.

Abschließend ist die Einbeziehung der untergebrachten Personen in die Alltagsgestaltung zu begrüßen; beispielsweise mit dem Informationsflyer „Von Patienten für Patienten“ oder durch Namenskürzel an den Zimmertüren der Untergebrachten. Es herrscht eine niederschwellige, konstruktive Kommunikationskultur zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Absonderung**

Im Rahmen ihres Besuchs wurde die Besuchsdelegation über den Fall einer dort untergebrachten Person informiert, die seit mehreren Jahren in regelmäßigen Abständen über mehrere Wochen bis hin zu Monaten im kameraüberwachten Intensivbehandlungsraum untergebracht wurde und wird.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Sie wertschätzt diesbezüglich die multidisziplinären Ansätze und Bemühungen der Klinik, zwischenmenschliche Kontakte und die Bewegung im Freien bestmöglich zu gewährleisten. Auch erkennt sie die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Sicherungsmaßnahmen an.

Gleichwohl ist die Dauer dieser Absonderungsmaßnahmen besorgniserregend. So bestehen Zweifel, ob wiederholte Isolierungen über mehrere Monate oder Jahre verhältnismäßig sein können. Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW - StrUG NRW).

unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.<sup>42</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.<sup>3</sup>

In diesem Sinne ermutigt die Nationale Stelle die Einrichtung, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung sowie tägliche zwischenmenschliche Kontakte zu gewährleisten. Auch sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Hierbei könnte die Überprüfung durch externe Sachverständige in Betracht gezogen werden.

## II Ausstattung Untergebrachtenzimmer

In einigen Untergebrachtenzimmern sind weder Verdunklungsmöglichkeiten noch Sichtschutzvorrichtungen am Fenster (in Form von Rollos oder Vorhängen) angebracht, so dass sich im Hof aufhaltende untergebrachte Personen oder Mitarbeitende direkt und jederzeit in die Räume blicken können. Dies führt dazu, dass die Intim- und Privatsphäre der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Zimmer in der Nacht vollständig abzudunkeln. Zur Behebung dieses Problems haben einige betroffene Personen Stofftücher an den Fenstern aufhängen müssen.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Untergebrachtenzimmer, die mit Vorhängen ausgestattet sind, die den üblichen Krankenhausregularen entsprechen und zudem schwer entflammbar sind, sodass die Möglichkeit geboten wird, den Raum abzudunkeln und die Intim- und Privatsphäre zu schützen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um den untergebrachten Personen die Möglichkeit zu geben, in einem abgedunkelten Raum zu schlafen und ihre Intim- und Privatsphäre zu schützen.

## III Kameraüberwachung

Die besichtigten Intensivbehandlungsräume werden mittels Kamera überwacht.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass bei der Kameraüberwachung einiger Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird, wo er von Mitarbeitenden beider Geschlechter eingesehen werden kann. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Solche Systeme ermöglichen bei einer weitgehenden Wahrung der

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

<sup>3</sup> Analog sei in diesem Rahmen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.) verwiesen: Diese untersagen eine über mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage andauernde Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt (Regel 44).

Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Intensivbehandlungsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

Darüber hinaus war es für die betroffene Person nicht ersichtlich, ob die Kamera an oder ausgeschaltet war – z.B. mittels eines blinkenden Lichtpunktes.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

#### IV Nachteinschluss

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Untergebrachtenzimmer auf zwei Stationen nachts abgeschlossen werden, weil die Personalbesetzung keine ausreichende Betreuung für die Nachtzeit ermöglichen kann. Diese Begründung wurde von der Einrichtung weitergehend mit der Argumentation erläutert, dass in allen forensischen Kliniken des Landes Nordrhein-Westfalen ein Nachteinschluss erfolge und es sich hierbei um eine Vorgabe des zuständigen Ministeriums handele.

Im Rahmen ihrer Besuche konnte die Nationale Stelle beobachten, dass in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs – auch in NRW<sup>4</sup> – eben kein genereller Nachteinschluss erfolgt.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollgezogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

### **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

#### I Aufenthalt im Freien

Untergebrachte Personen verbringen ihren Aufenthalt im Freien in den Innenhöfen. Diese sind weitestgehend vor Sonne und Regen ungeschützt.

Die Nationale Stelle schlägt vor Lösungen zu finden, die es den untergebrachten Personen (und damit auch den Mitarbeitenden) ermöglicht, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Zum Beispiel in der Maßregelvollzugsklinik Rheine, Besuch der Nationalen Stelle vom 16. August 2022.

<sup>5</sup> Siehe auch CPT-Bericht zu Deutschland, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42, <https://rm.coe.int/1680a80c6>: „In der Justizvollzugsanstalt [...] waren jedoch nicht alle Bereiche mit Bänken und einem Witterungsschutz ausgestattet und in [...] gab es keine Unterstände. Der CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel“.

## II Zeitliche Orientierung

Das dauerhafte Bereitstellen einer Uhr in den Intensivbehandlungsräumen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation aufgrund der dortigen Unterbringung beitragen.

## III Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass Mitarbeitende mehrheitlich keine Namensschilder tragen, obwohl die Möglichkeit besteht, den Namen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin mit oder ohne Vornamen auf die Berufskleidung drucken zu lassen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, auch angesichts der kognitiv eingeschränkten Fähigkeiten der untergebrachten Personen.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich auf den Umgang zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden sowie therapeutisch positiv auswirken kann.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. November 2022